

99602007016000

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/51493/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99602007016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Betreuungsverein; Beantragung der Anerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/btbg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/btbg/_14.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGBtG-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGBtG-4
Teaser	Ein Betreuungsverein, der Menschen aufgrund gerichtlicher Anordnung betreut und rechtlich vertritt, muss staatlich anerkannt werden.
Volltext	Betreuungsvereine übernehmen im Betreuungswesen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich u. a. darum, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Sie informieren auch planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.
Erforderliche Unterlagen	• Die zur Beantragung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen sind in dem Formular „Merkblatt Anerkennung Betreuungsverein“ aufgelistet (siehe unter "Weiterführende Links").
Voraussetzungen	Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er • die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 des Betreuungsorganisationsgesetzes wahrnehmen, also sowohl die in [§ 15](https://www.gesetze-im-internet.de/btbg/_15.html) Abs. 1 bezeichnete Querschnittsarbeit leisten, als auch Betreuungen übernehmen wird, • eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, • einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Modul
Sachverhalt

Darüber hinaus muss die Leitung der Betreuungsarbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen werden, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Vereins als Betreuer/Betreuerin bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen.

Der Betreuungsverein muss sich verpflichten, der Anerkennungsbehörde jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen sowie die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen ehrenamtlichen Einzelbetreuer und Einzelbetreuerinnen gibt.

Weitere Voraussetzungen sind, das

- der Betreuungsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,
- er seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern hat, und
- die örtliche Betreuungsstelle, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Betreuungsvereins erstreckt, festgestellt hat, dass in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt ein Bedarf für dessen Tätigkeit besteht.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Sie können den Antrag mit einem formlosen Schreiben an die Regierung (Anerkennungsbehörde) senden, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen

<https://www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php>
<https://www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php>

Modul	Sachverhalt
	x.php https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/rmf-zz/13/rmf_13-056/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/rmf-zz/13/rmf_13-056/index
Hinweise	• Die Anerkennung erfolgt für das Gebiet eines bestimmten Landkreises oder einer bestimmten kreisfreien Stadt. • Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. • Es ist jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. • Über die genannten Pflichtaufgaben hinaus können anerkannte Betreuungsvereine auch im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Abs. 1 BtOG, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal